

Statistische Grundlagen

Dokumentation

Änderung der Ermittlung der Summe anrechenbarer Einkommen je Bedarfsgemeinschaft (Kennzahl D2)

Im Rahmen der SGB II-Kennzahlen für interregionale Vergleiche wird mit der Kennzahl D2 die Summe anrechenbarer Einkommen je Bedarfsgemeinschaft berichtet. Diese wird - bezogen auf die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Trägerschaft (gT) - ab dem Berichtsmonat Januar 2007 auf Basis einer gegenüber den anderen Produkten der statistischen Berichterstattung und des SGB II-Controllings erweiterten Grundgesamtheit ermittelt.

Bisherige Grundgesamtheit und Logik (ARGE und gT)

Für eine Bedarfsgemeinschaft mit anrechenbarem Einkommen gelten - um z. B. für die Ergebnisse in den Kreis- und Analyseberichten berücksichtigt zu werden - folgende Bedingungen:

- Mindestens einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft fließt ein Einkommen zu, das für die Berechnung des Leistungsanspruchs zum statistischen Stichtag herangezogen wird.
- Die entsprechende Person hat gleichzeitig zum statistischen Stichtag einen Leistungsanspruch.

Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, wird eine Bedarfsgemeinschaft als Bedarfsgemeinschaft mit anrechenbarem Einkommen gewertet. Gleichzeitig werden bei der Berechnung der Summe des anrechenbaren Einkommens in der Bedarfsgemeinschaft auch nur Einkommen derjenigen Personen berücksichtigt, die die zweite Bedingung erfüllen.

Nicht berücksichtigt werden nach dieser Logik die anrechenbaren Einkommen von Personen in Bedarfsgemeinschaften, die keinen individuellen Leistungsanspruch zum statistischen Stichtag haben. Auch Bedarfsgemeinschaften, in denen nur solchen Personen anrechenbares Einkommen zufließt, werden nicht als Bedarfsgemeinschaften mit anrechenbarem Einkommen gewertet.

Dabei handelt es sich vor allem um Kinder (bis zum 25. Lebensjahr), die in der BG ihrer Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Grundprinzip des SGB II an dieser Stelle ist, dass das Einkommen eines Kindes beim Kind verbleibt und nicht zur Bedarfsdeckung der übrigen BG-Mitglieder eingesetzt werden muss. Die Kinder mit ausreichend Einkommen haben damit keinen individuellen Leistungsanspruch im SGB II.

Erweiterte Grundgesamtheit

Die Verwendung der bisherigen Logik lag auch den Ergebnissen der Veröffentlichungen des Kennzahlenvergleichs der Berichtsmonate Oktober und November 2006 für ARGE und gT zugrunde.

Für zugelassene kommunale Träger (zkT) wurden die Einkommen in diesen Veröffentlichungen bereits auf Basis einer erweiterten Grundgesamtheit ermittelt. Grund hierfür ist, dass eine unbekannte Zahl zkT grundsätzlich das Einkommen einer Person zunächst auf den individuellen Bedarf dieser Person anrechnet (Vertikal-Methode). Wird der gesamte Bedarf dieser Personen durch das anrechenbare Einkommen reduziert, liegt kein individueller Leistungsanspruch mehr vor. Das anrechenbare Einkommen bliebe bei der Verwendung der oben geschilderten Logik bei der Ermittlung der Summe des anrechenbaren Einkommens der Bedarfsgemeinschaft unberücksichtigt. Bei einer gleichartigen Konstellation, bei der das Einkommen jedoch horizontal nach der Bedarfsanteilmethode auf die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet würde, würde das anrechenbare Einkommen jedoch berücksichtigt. Folge wäre eine systematisch niedrigere Summe anrechenbaren Einkommens je Bedarfsgemeinschaft bei zkT, die Einkommen grundsätzlich vertikal anrechnen.

Deshalb wird für zkT die Bedingung des gleichzeitigen Leistungsanspruchs der Person, der das anrechenbare Einkommen zufließt, nicht geprüft. Die Summe anrechenbarer Einkommen je Bedarfsgemeinschaft liegt für diese Träger somit bisher systematisch höher als für ARGE und gT. Auf Basis der Daten aus A2LL für ARGE und gT beträgt der Differenzwert zwischen den beiden Berechnungswegen 6,6 %.

Ab Berichtsmonat Januar 2007 wird die Bedingung des gleichzeitigen Leistungsanspruchs der Person, der ein anrechenbares Einkommen zufließt, auch für die Ermittlung der Summe der anrechenbaren Einkommen je Bedarfsgemeinschaft für ARGE und gT nicht mehr geprüft. Die Grundgesamtheit wird auch für diese Träger auf alle Einkommen von Bedarfsgemeinschaften erweitert, um eine trägerübergreifende Vergleichbarkeit herzustellen.

Diese Vergleichbarkeit ist für die Berichtsmonate Oktober und November 2006 aus den oben dargestellten Gründen nur eingeschränkt gegeben. Vergleiche sind nur unter Berücksichtigung des dargestellten Hintergrunds möglich. Für Dezember 2006 wurde die Kennzahl D2 nicht veröffentlicht, weil die Mindestanforderung (für mindestens ein Drittel der zKT liegen plausible Grunddaten vor) nicht erfüllt war. Ursache hierfür war vor allem der Versionswechsel des Datenstandards XSozial-BA-SGB II im März 2007. Die Datenlieferungen dieses Monats waren die Grundlage für die Auswertungen über den Dezember 2006 nach drei Monaten Wartezeit.